

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 30	Datum
	Aktenzeichen: 124-899-01	27.05.2016

Sitzungsvorlage Nr. 076 / 2016

ANLAGEN

- | | | |
|---|---------------|-------|
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss | am 07.06.2016 | TOP 4 |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Rat | am 05.07.2016 | TOP |

öffentliche Sitzung

Betreff:

Gebührenordnung für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg (Parkgebührenordnung) vom 26. Mai 2015

Hier: Neufassung der Gebührenordnung

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

Ergebnisplan

Finanzplan A (Ihd. Verwaltungstätigkeit)

Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt die Neufassung der Gebührenordnung für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg (Parkgebührenordnung).

Die anliegende Fassung der Parkgebührenordnung (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Bürgermeister/in



FB-Leiter/in



Zust. Bearbeiter/in

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Howesträßchen“ im beschleunigten Verfahren beschlossen (SV 054/2016). Hintergrund dieses Satzungsbeschlusses ist der Neubau des Parkplatzes Howesträßchen. Laut Planung soll der 1. Teil des Neubaus im 3. Quartal 2016 fertiggestellt werden. Der weitere Ausbau (Teil 2 der Maßnahme) erfolgt Anfang 2017.

Dieser Parkplatz wird, wie alle anderen öffentlichen Parkplätze im Ortsteil Tecklenburg, ebenfalls bewirtschaftet werden. Hierzu ist es erforderlich die Parkgebührenordnung der Stadt Tecklenburg neu zu fassen. Die Entwurfsfassung hierzu findet sich in Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage.

Diese notwendige Neufassung nimmt die Verwaltung zum Anlass einige notwendige Ergänzungen in die Parkgebührenordnung aufzunehmen. Diese haben sich im Rahmen der Anwendung der Gebührenordnung vom 26.05.2015 herausgestellt. Die beabsichtigten Änderungen sind in der Anlage 2 farblich dargestellt.

Die einzelnen Änderungen werden wie folgt begründet:

- | | |
|----------------|---|
| § 2 Abs. 1: | Altstadt-Parkplatz: Streichung Parkscheiben-Parkplätze (siehe Sitzungsvorlage 075/2016) |
| § 3 Abs. 2 c): | Gebührenreduzierung |
| § 3 Abs. 2 d): | Erhöhung der Erstattung |
| § 4 Abs. 3: | Aktuell besteht keine Möglichkeit Vertragspartner der Stadt für Termine in der Verwaltung kostenfreie Parkscheine auszugeben, gleiches gilt für Mitarbeiter anderer Behörden und Institutionen, die in der Verwaltung dienstliche Termine wahrnehmen.

Durch diese Änderung soll hierzu die Möglichkeit geschaffen werden, weil eine solche Regelung bei den Obengenannten vielfach ebenfalls besteht.

Weil diese Möglichkeit eine Vielzahl von unterschiedlichen Fällen betrifft und selbst eine detaillierte Regelung nicht alle Varianten abdecken könnte, ist die Festlegung der Kriterien, ggfls. auch Einzelentscheidung durch den Bürgermeister sinnvoll und praxisnah. |
| § 5 Abs. 1 | Klarstellung, dass die Sonderparkscheine gebührenfrei sind und Reduzierung der formalen Anforderung |
| § 5 Abs. 2 | siehe § 5 Abs. 1 |
| § 5 Abs. 3 | Im Laufe des letzten Jahres hat sich herausgestellt, dass in Tecklenburg viele Ehrenamtliche für die verschiedensten Einrichtungen tätig sind. Um diesen ihre Tätigkeit zu ermöglichen und um die Bereitschaft zur Übernahme solcher Ämter nicht zu schwächen, war es erforderlich, diesem Personenkreis mit ermäßigten Monats- und Jahresparkscheinen entgegen zu kommen.

Mit diesem neuen Absatz wird diese notwendige Praxis rechtlich abgesichert. |
| § 5 Abs. 4 | bisher Absatz 3 bei gleichzeitiger Reduzierung der Gebühr |
| § 6 | Neufassung und redaktionelle Überarbeitung |

Gebührenordnung
für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der
Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg (Parkgebührenordnung) vom _____

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Stadt Tecklenburg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Tecklenburg vom _____ für das Stadtgebiet folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Tecklenburg nur während des Laufs einer Parkuhr, durch Nutzung eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zu Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Parkflächen

- (1) Auf folgenden Parkplätzen werden die mit Parkflächenmarkierungen gekennzeichneten Flächen bewirtschaftet:
 - Altstadt
 - Bismarckturm
 - Burgberg
 - Chalonnès-Platz (ausgenommen 10 Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibenregelung)
 - Howesträßchen
 - Landrat-Schultz-Straße (Höchstparkdauer 90 Minuten)
 - Münsterlandblick
- (2) Die Bewirtschaftung der in Absatz 1 genannten Parkplätze erfolgt täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Es werden für die in § 2 genannten Flächen folgenden Tagesgebühren festgesetzt:
 - a) Mindestgebühr (30 Minuten): 0,50 €
 - b) je weitere 30 Minuten: 0,50 €
 - c) Tagesticket: 4,00 €
 - d) Busse (pauschal) 8,00 € je Bus
- (2) Für die Benutzung der Parkplätze Burgberg, Bismarckturm, Chalonnès-Platz, Howesträßchen und Münsterlandblick werden auf Antrag Monats- bzw. Jahresparkscheine ausgegeben.

Die Gebühren hierfür werden wie folgt festgesetzt:

- a) Monatsparkschein 15,00 €
- b) Jahresparkschein 150,00 €
- c) Jahresparkschein (Ersatzausstellung): 10,00 €

- d) Erstattungsbetrag bei Rückgabe eines
Jahresparkscheins (je vollen Monat): 12,50 €

Um die Bildung von Fahrgemeinschaften zu fördern, können auf einem Jahresparkschein bis zu 4 verschiedene Kennzeichen eingetragen werden.

§ 4 Ausgabe der Parkscheine

- (1) Die Ausgabe der Parkscheine gem. § 3 Absatz 1 erfolgt durch Parkscheinautomaten.
- (2) Die Ausgabe der Monats- und Jahresparkscheine gem. § 3 Absatz 2 und 3 erfolgt durch Antragsstellung beim Bürgerbüro der Stadt Tecklenburg. Zur Antragstellung hat der Antragsteller seinen Lichtbildausweis und die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) des Fahrzeuges vorzulegen. Die Ausstellung erfolgt fahrzeugbezogen.
Soll mehr als ein Kennzeichen auf einem Jahresparkschein eingetragen werden, hat der Antragsteller zu den weiteren Fahrzeugen die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) in Kopie beizufügen.
- (3) Die Verwaltung ist berechtigt, Gästen der Stadtverwaltung Tecklenburg und der Verwaltungsstelle Tecklenburg des Kreises Steinfurt gebührenfreie Tagesparkscheine auszuhandigen bzw. aushändigen zu lassen. Die Kriterien für eine Ausgabe werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 5 Sonderparkscheine

- (1) Handwerker und ähnliche Unternehmen erhalten auf Antrag einen gebührenfreien Sonderparkschein zum Parken auf den unter § 2 Absatz 1 genannten Parkflächen.
Einem Antrag ist der Gewerbeschein und eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers beizufügen. Der Sonderparkschein wird fahrzeugbezogen für die voraussichtliche Dauer der Tätigkeiten, und nur für KFZ, die durch Beschriftung als Fahrzeug des Antragstellers erkennbar sind, ausgestellt. Nachweise hierzu können verlangt werden.
- (2) Ambulante Pflegedienste und ähnliche Dienste erhalten auf Antrag einen gebührenfreien Sonderparkschein für die unter § 2 Absatz 1 genannten Parkflächen. Dieser Sonderparkausweis berechtigt zum kostenfreien Parken für die Dauer einer Stunde. Die Ankunftszeit ist durch Parkscheibe nachzuweisen.
Einem Antrag ist die Krankenkassenzulassung beizufügen. Ein Sonderparkschein wird fahrzeugbezogen und nur für KFZ, die durch Beschriftung als Fahrzeug des Antragstellers erkennbar sind, ausgestellt. Nachweise hierzu können verlangt werden.
- (3) Für Mitarbeiter öffentlicher, sozialer oder kultureller Einrichtungen, die ehrenamtlich tätig sind, können auf Antrag ermäßigte Sonderparkscheine ausgestellt werden. Die Höhe der zu zahlenden Gebühr richtet sich nach der Notwendigkeit öffentlichen Parkraum in Anspruch nehmen zu müssen, um der ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen zu können, und wird im Einzelfall durch den Bürgermeister festgelegt. Diese Sonderparkscheine können sowohl in ihrer räumlichen als auch zeitlichen Nutzbarkeit beschränkt werden. Die Bestimmung des § 3 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung gilt sinngemäß. Dem Antrag ist ein Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit beizufügen.
- (4) Die Gebühr für die Ersatzausstellung von Sonderparkausweisen beträgt 10,00 €.

§ 6 Beschränkungen

Inhaber von Dauerparkscheinen (§ 3 Absatz 2), Tagesparkscheinen (§ 4 Absatz 3) und Sonderparkscheinen (§ 5) haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am _____ in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg vom 26.05.2015 außer Kraft.

Gebührenordnung
für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der
Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg (Parkgebührenordnung) vom 26. Mai
2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186), und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Stadt Tecklenburg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Tecklenburg vom 16. Dezember 2014 für das Stadtgebiet folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Tecklenburg nur während des Laufs einer Parkuhr, durch Nutzung eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zu Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Parkflächen

(1) Auf folgenden Parkplätzen werden die mit Parkflächenmarkierungen gekennzeichneten Flächen bewirtschaftet:

- Altstadt (~~ausgenommen 10 Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibenregelung~~)
- Bismarckturm
- Burgberg
- ~~Chalonnés-Platz (ausgenommen 10 Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibenregelung)~~
- Howesträßchen
- Landrat-Schultz-Straße (Höchstparkdauer 90 Minuten)
- Münsterlandblick

(2) Die Bewirtschaftung der in Absatz 1 genannten Parkplätze erfolgt täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Es werden für die in § 2 genannten Flächen folgenden Tagesgebühren festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| a) Mindestgebühr (30 Minuten): | 0,50 € |
| b) je weitere 30 Minuten: | 0,50 € |
| c) Tagesticket: | 4,00 € |
| d) Busse (pauschal) | 8,00 € je Bus |

(2) Für die Benutzung der Parkplätze Burgberg, Bismarckturm, Chalonnés-Platz, Howesträßchen und Münsterlandblick werden auf Antrag Monats- bzw. Jahresparkscheine ausgegeben.

Die Gebühren hierfür werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Monatsparkschein | 15,00 € |
| b) Jahresparkschein | 150,00 € |
| c) Jahresparkschein (Ersatzausstellung): | <u>10,00</u> 20,00 € |

d) Erstattungsbetrag bei Rückgabe eines Jahresparkscheins (je vollen Monat): 10,00/12,50 €

Um die Bildung von Fahrgemeinschaften zu fördern, können auf einem Jahresparkschein bis zu 4 verschiedene Kennzeichen eingetragen werden.

§ 4 Ausgabe der Parkscheine

- (1) Die Ausgabe der Parkscheine gem. § 3 Absatz 1 erfolgt durch Parkscheinautomaten.
- (2) Die Ausgabe der Monats- und Jahresparkscheine gem. § 3 Absatz 2 und 3 erfolgt durch Antragsstellung beim Bürgerbüro der Stadt Tecklenburg. Zur Antragstellung hat der Antragsteller seinen Lichtbildausweis und die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) des Fahrzeuges vorzulegen. Die Ausstellung erfolgt fahrzeugbezogen.
Soll mehr als ein Kennzeichen auf einem Jahresparkschein eingetragen werden, hat der Antragsteller zu den weiteren Fahrzeugen die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) in Kopie beizufügen.
- (3) Die Verwaltung ist berechtigt gebührenfreie Tagesparkscheine auszuhändigen bzw. aushändigen zu lassen. Die Kriterien für eine Ausgabe werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 5 Sonderparkscheine

- (1) Handwerker und ähnliche Unternehmen erhalten auf Antrag einen gebührenfreien Sonderparkschein zum Parken auf den unter § 2 Absatz 1 genannten Parkflächen.
~~Dem Einem~~ Antrag ist der Gewerbeschein, ~~die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)~~ und eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers beizufügen. Der Sonderparkschein wird fahrzeugbezogen für die voraussichtliche Dauer der Tätigkeiten, und nur für KFZ, die durch Beschriftung als Fahrzeug des Antragstellers erkennbar sind, ausgestellt. Nachweise hierzu können verlangt werden.
- (2) Ambulante Pflegedienste und ähnliche Dienste erhalten auf Antrag einen gebührenfreien Sonderparkschein für die unter § 2 Absatz 1 genannten Parkflächen. Dieser Sonderparkausweis berechtigt zum kostenfreien Parken für die Dauer einer Stunde. Die Ankunftszeit ist durch Parkscheibe nachzuweisen.
~~Dem Einem~~ Antrag ist die Krankenkassenzulassung ~~und die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)~~ beizufügen. Ein Sonderparkschein wird fahrzeugbezogen und nur für KFZ, die durch Beschriftung als Fahrzeug des Antragstellers erkennbar sind, ausgestellt. Nachweise hierzu können verlangt werden.
- (3) ~~Die Ausstellung von Sonderparkausweisen erfolgt gebührenfrei. Die Gebühr für die Ersatzausstellung bei Verlust beträgt 20,00 €~~
- (3) Für Mitarbeiter öffentlicher, sozialer oder kultureller Einrichtungen, die ehrenamtlich tätig sind, können auf Antrag ermäßigte Sonderparkscheine ausgestellt werden. Die Höhe der zu zahlenden Gebühr richtet sich nach der Notwendigkeit öffentlichen Parkraum in Anspruch nehmen zu müssen, um der ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen zu können, und wird im Einzelfall durch den Bürgermeister festgelegt. Diese Sonderparkscheine können sowohl in ihrer räumlichen als auch zeitlichen Nutzbarkeit beschränkt werden. Die Bestimmung des § 3 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung gilt sinngemäß. Dem Antrag ist ein Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit beizufügen.
- (4) Die Gebühr für die Ersatzausstellung von Sonderparkausweisen beträgt 10,00 €.

§ 6 Beschränkungen

Inhaber von Dauerparkscheinen (§ 3 Absatz 2), Tagesparkscheinen (§ 4 Absatz 3) und Sonderparkscheinen (§ 5) haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

~~Inhaber von Dauerparkscheinen (Monats- und Jahresparkscheine) und Sonderparkscheinen haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.~~

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am ~~10. Juni 2015~~ _____ in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg vom ~~15.06.2011~~ 26.05.2015 außer Kraft.